

Kleine Anfrage Fraktion SVP: Kita (FEBR) Was sind die Konsequenzen, wenn der Stimmbürger das FEBR ablehnt oder eine Beschwerde gegen das FEBR wegen unzulässiger Ungleichbehandlung der privaten KITAS gutgeheissen wird? Wann hatte der Gemeinderat Kenntnis, dass die Finanzierung der städtischen KITA Nachkredite erfordert? Erachtet der Gemeinderat die Privilegierung der städtischen KITAs gegenüber den privaten gerechtfertigt?

Fragen

Der Gemeinderat wird höflich um Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Wann hatte der Gemeinderat erstmals Kenntnis, dass die Finanzierung der städtischen KITA Nachkredite erfordert?
2. Was sind die Konsequenzen, wenn der Stimmbürger das neue geplante FEBR (KITA-Finanzierung durch Steuerzahler) ablehnt?
3. Was sind die Konsequenzen, wenn Beschwerden gegen das FEBR wegen unzulässiger Ungleichbehandlung der privaten KITAS gutgeheissen werden?
4. Erachtet der Gemeinderat die Privilegierung der städtischen KITAs gegenüber den privaten durch zusätzliche hohe Subventionen als gerechtfertigt?

Begründung

Die Begründung ergibt sich aus der Fragestellung.

Bern, 22. Mai 2025

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz (SVP), Bernhard Hess (SVP)

Mitunterzeichnende: -

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Der Nachkredit, welcher zu Lasten der Jahresrechnung 2024 gesprochen wurde, dient der Bildung einer Rückstellung auf den zwischen 2020 und 2024 aufgelaufenen Defiziten in der Spezialfinanzierung Kitas Stadt Bern. Zur Ausfinanzierung der Spezialfinanzierung ist zusätzlich eine reglementarische Grundlage nötig, die derzeit noch nicht besteht. Die städtisch geführten Kitas rutschten zeitgleich mit dem Beginn der Pandemie in die Verlustzone. Der Gemeinderat wurde (ab Anfang 2022 regelmässig) über den Geschäftsgang von Kitas Stadt Bern, die jährlichen Defizite seit 2020 und über die Entwicklung der Spezialfinanzierung informiert. Im Verlauf des Jahres 2024 reifte die Erkenntnis, dass die aufgelaufenen Defizite nicht mehr durch künftige Gewinne von Kitas Stadt Bern kompensiert werden können. Per Ende 2024 waren die Kriterien erfüllt, nach denen gemäss HRM2 zwingend eine Rückstellung gebildet werden muss («wahrscheinlicher Mittelabfluss»). Mit der Bildung einer Rückstellung wurde aus buchhalterischer Sicht eine Wertkorrektur auf der Forderung des allgemeinen Haushalts gegenüber der Spezialfinanzierung vorgenommen. Zur Bildung der Rückstellung war – wie oben erwähnt – ein Nachkredit nötig.

Zu Frage 2:

Eine Ablehnung der Teilrevision des FEBR durch die Stimmberechtigten setzt voraus, dass vorgängig gegen den positiven Beschluss des Stadtrats erfolgreich das Referendum ergriffen worden ist. Ohne reglementarische Grundlage kann der Gemeinderat die gebildete Rückstellung nicht für die Ausfinanzierung der Spezialfinanzierung nutzen. Dies ändert aber nichts an der Vorgabe durch

die kantonale Gesetzgebung, dass das Defizit in der Spezialfinanzierung Kitas Stadt Bern bis spätestens Ende 2028 ausgeglichen werden muss.

Zu Frage 3:

Die Beschwerdegutheissung würde dazu führen, dass die teilrevidierten Bestimmungen des FEBR aufgehoben werden, soweit sie als rechtswidrig eingestuft sind, oder (im Rahmen eines sehr unwahrscheinlichen Einzelfalles) zumindest nicht anwendbar sind – abhängig davon, ob die Beschwerdegutheissung im Rahmen der abstrakten oder der konkreten Normenkontrolle erfolgt.

Zu Frage 4:

Der Gemeinderat hat verschiedentlich erläutert (vgl. Geschäft zu SRB 2025-96 vom 24. April 2025), dass ein Teil des Defizits dadurch entstanden ist, dass die städtischen Kitas sogenannte trägerschaftsbedingte Mehrkosten zu tragen haben. Diese entstehen den städtisch geführten Kitas auf Grund ihrer Trägerschaft und können von ihnen nicht beeinflusst werden. Der Gemeinderat stimmt der Einschätzung nicht zu, dass es sich dabei um eine ungerechtfertigte Privilegierung der städtischen Kitas handelt.

Bern, 25. Juni 2025

Der Gemeinderat